



VERWALTUNGSANORDNUNG

zu Spielgemeinschaften

(§ 4 Abs. 5 SpO/WDFV)

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Absatz 5 SpO/WDFV können die Landesverbände in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet Spielgemeinschaften im Seniorenbereich auf der Ebene der Kreisligen zulassen.

2. Voraussetzungen

- a) Spielgemeinschaften werden nur zugelassen, wenn Vereine, deren 1. Mannschaft in der Kreisliga A bis D spielt, vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Seniorenspieler nicht aufrechterhalten können.
Entsprechendes gilt für den Frauenspielbetrieb von Vereinen, deren 1. Frauenmannschaft in der Kreisliga spielt.
- b) Die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften kann für jeweils eine oder zwei aufeinanderfolgende Spielzeiten beantragt werden. Vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen ist die Genehmigung für die entsprechend beantragten Spielzeiten zu erteilen.
- c) Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben selbständige Mitglieder des Verbandes, die Spieler Mitglieder ihres Herkunftsvereins.
- d) Spielgemeinschaften dürfen zum Spielbetrieb nicht mehr als zwei Mannschaften stellen.
- e) Mannschaften einer Seniorenspielgemeinschaft sind nur bis zur Kreisliga A aufstiegsberechtigt. Der Aufstieg der Mannschaft einer Frauenspielgemeinschaft in die Bezirksliga ist nicht möglich.
Steht eine Mannschaft am Ende einer Spielzeit in der Kreisliga A auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen bzw. Relegationsspielen berechtigt, bleibt die Mannschaft der Spielgemeinschaft unberücksichtigt. Die nachfolgend platzierten Mannschaften rücken entsprechend vor.
- f) Spielgemeinschaften dürfen an Pflichtspielen auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene nicht teilnehmen.
- g) Eine Spielgemeinschaft mit einem Verein, der einem anderen Kreis angehört, ist im Einvernehmen der beiden Kreisvorstände möglich.
- h) Nach Ablauf der genehmigten Spielzeiten gilt die Spielgemeinschaft als aufgelöst, falls nicht bis zum 31. Mai ein Verlängerungsantrag gestellt wird. Dieser ist bei dem zuständigen Kreisvorstand einzureichen, der den Antrag auch bescheidet. Eine für zwei Spielzeiten genehmigte Spielgemeinschaft kann zum Ablauf der ersten Spielzeit aufgelöst werden; dies ist dem zuständigen Kreisvorstand bis zum 31. Mai der ersten Spielzeit anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigter und dennoch vollzogener frühzeitiger Auflösung werden die Vereine, die die Auflösung veranlasst haben, eine Klasse tiefer eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben.
- i) Erfolgt die Auflösung der Spielgemeinschaft nach Beendigung der Pflichtspiele eines Spieljahres oder wird die weitere Genehmigung zur Beibehaltung der Spielgemeinschaft nicht erteilt, werden die Mannschaften für das folgende Spieljahr in die Klasse eingestuft, in der die Spielgemeinschaft im Zeitpunkt ihrer Beendigung gespielt hat, jedoch nicht höher als die beteiligten Mannschaften vor Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Der zuständige Kreis kann in Ausnahmefällen eine weitere Einstufung nach unten vornehmen, soweit dies aus sportlichen Gründen notwendig erscheint.
Wird die Spielgemeinschaft vor Beendigung der Pflichtspiele eines Spieljahres aufgelöst, werden die Vereine, die die Auflösung veranlasst haben, eine Klasse tiefer eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Der Verein, der zur Auflösung keine



Veranlassung gegeben hat, wird für die folgende Spielzeit eine Klasse tiefer als in der laufenden Spielzeit eingestuft.

Löst sich eine Spielgemeinschaft während des Qualifikationszeitraums oder nach dessen Beendigung auf, sind die beteiligten Mannschaften für die folgende Spielzeit höchstens in die nächst tiefere Klasse einzustufen. Hätte sich die Spielgemeinschaft jedoch für den Erhalt der Klasse qualifiziert, kann bei Auflösung der Spielgemeinschaft nur ein an ihr beteiligter Verein für seine Mannschaft diese Klasse erhalten.

Dieser Verein ist vor Beginn der Spielzeit von der Spielgemeinschaft zu benennen.

- j) Abweichend von Buchstabe i) gilt für den Fall einer unmittelbar auf die Spielgemeinschaft folgenden Fusion aller an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine für die Spielklasseneinteilung folgende Regelung: Die Mannschaften des aus der Fusion hervorgegangenen Vereins sind in den Kreisspielklassen spielberechtigt, für die sich die Spielgemeinschaft zum Zeitpunkt ihrer fusionsbedingten Auflösung qualifiziert hätte.

3. Antragsverfahren

- a) Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 31. Mai beim zuständigen Kreisvorstand einzureichen.
- b) Dem Antrag ist beizufügen:
- aa) eine namentliche Aufstellung der Seniorenspieler, die voraussichtlich in den Mannschaften der Spielgemeinschaften eingesetzt werden können; eventuelle Ergänzungen sind unverzüglich nachzureichen;
 - bb) eine Darstellung des Jugendspielbetriebs (insbesondere: eigene Jugendmannschaften, Spieler in evtl. Jugend-Spielgemeinschaften);
 - cc) eine Vereinbarung der beteiligten Vereine betreffend den Austragungsort der Pflichtspiele;
 - dd) Namen und Anschriften des für die Spielgemeinschaft verantwortlichen Vereins.
- c) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung trifft der jeweils zuständige Kreisvorstand. In Fällen kreisüberschreitender Spielgemeinschaften (Ziffer 2 Buchst. g) ist der Vorstand desjenigen Kreises zuständig, an dessen Spielbetrieb die Spielgemeinschaft teilnehmen soll.
- d) Die Genehmigung ist in den AM zu veröffentlichen.

Saison 2020/2021:

Anträge auf Genehmigung, Verlängerung und Anzeigen einer frühzeitigen Auflösung einer Spielgemeinschaft zur Saison 2020/2021 sind bis zum 30. Juni 2020 zu stellen.

4. Spielberechtigung

- a) In Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind alle Seniorenspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung.
- b) A-Junioren des älteren Jahrgangs der beteiligten Vereine sind für Senioren-Mannschaften einer Spielgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des § 15 Jugendspielordnung/WDFV spielberechtigt.
- c) Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein nach Veröffentlichung der Genehmigung im Zeitraum vom 16. Juni bis 30. Juni durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen.
Hinsichtlich ihrer Spielberechtigung für andere Vereine gilt im Übrigen § 22 Nr. 8 SpO/WDFV entsprechend.
- d) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft lebt die Spielberechtigung für den Mitgliedsverein, und zwar zum Beginn des neuen Spieljahres, wieder auf.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beträgt 100 Euro.